



3/6

Betriebssatzung für das Theater Heilbronn

vom 22. November 2000

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 25 vom 14. Dezember 2000¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 21. November 2000 die folgende Betriebssatzung für das Theater Heilbronn beschlossen:

Inhalt

| | |
|---|---|
| § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs..... | 1 |
| § 2 Name und Sitz..... | 2 |
| § 3 Stammkapital..... | 2 |
| § 4 Gemeinnützigkeit..... | 2 |
| § 5 Organe..... | 3 |
| § 6 Gemeinderat..... | 3 |
| § 7 Betriebsausschuss Theater..... | 3 |
| § 8 Oberbürgermeister..... | 3 |
| § 9 Betriebsleitung..... | 4 |
| § 10 Wertgrenzen..... | 4 |
| § 11 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe..... | 4 |
| § 12 Eilentscheidung..... | 8 |
| § 13 In-Kraft-Treten..... | 8 |

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Stadt Heilbronn betreibt ein kommunales Theater. Es hat die kulturelle Aufgabe, Theater als Schauspiel, Musiktheater und Ballett anzubieten. Das Angebot kann durch eigene Veranstaltungen oder durch Gastbespielung durch andere Theater erbracht werden. Das Recht der Stadt, außerhalb des Eigenbetriebs weitere theatralische Veranstaltungen anzubieten oder zu fördern, wird dadurch nicht berührt.

¹ Geändert durch Satzung vom

24.07.03 (Stadztzg. Nr. 19 v. 18.09.03), in Kraft seit 01.09.03

20.05.05 (Stadztzg. Nr. 11 v. 25.05.05), in Kraft seit 01.08.05

22.12.22 (Stadztzg. Nr. 3 v. 08.02.23), in Kraft ab 01.01.23



(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Theaters begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Das kommunale Theater wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

(4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen; er kann insbesondere eigene Gastspiele im In- und Ausland geben.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Theater Heilbronn

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Heilbronn.

§ 3

Stammkapital

Ein Stammkapital nach § 12 des Eigenbetriebsgesetzes wird nicht festgesetzt.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff) der Abgabenordnung. Zweck des Eigenbetriebs ist die Förderung kultureller Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Theaters Heilbronn. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Heilbronn erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Heilbronn erhält bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Theaters ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält ebenfalls die Stadt Heilbronn; sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.

(5) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.



§ 5 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 6 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall den nach § 7 zuständigen Ausschüssen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 7 Betriebsausschuss Theater

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der nach der Hauptsatzung gebildete Verwaltungsausschuss ist zugleich beschließender Betriebsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über alle ihm nach § 11 übertragenen Aufgaben des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind.

(4) Sonstige Angelegenheiten des Theaters werden im Kulturausschuss beraten.

§ 8 Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.



§ 9 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Er führt die Bezeichnung Intendant. Er wird durch den oder die von ihm zu bestimmenden Bediensteten des Eigenbetriebs für den Fall der Verhinderung vertreten; diese Beauftragung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 11).

Zur laufenden Betriebsführung gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Kulturausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 10 Wertgrenzen

(1) Soweit nach dieser Satzung Wertgrenzen maßgebend sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 11 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wert-grenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in der Spalte 5. Die Abkürzung TEuro bedeutet 1.000 Euro.



| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | | Verwaltungsausschuss | | | | Gemeinderat | |
|-----|---|-----------------|--------------|----------------------|----------------|------------|--------------|--------------|----------------|
| | | in Tausend | | in Tausend | | | | in Tausend | |
| | | bis zu TDM | bis zu Teuro | mehr als TDM | mehr als Teuro | bis zu TDM | bis zu Teuro | mehr als TDM | mehr als Teuro |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
| 1 | a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen, Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| | b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenschätzungen und im Rahmen des Vermögensplans aufgrund öffentlicher Ausschreibung nach der Vergabeordnung für Bauleistungen oder für Leistungen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall | 1.000 | 500 | 1.000 | 500 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 2 | Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 3 | Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 4 | Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall | 200 | 100 | 200 | 100 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |



| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | | Verwaltungsausschuss | | | | Gemeinderat | |
|-----|--|-----------------|--------------|----------------------|----------------|------------|--------------|--------------|----------------|
| | | in Tausend | | in Tausend | | | | in Tausend | |
| | | bis zu TDM | bis zu TEuro | mehr als TDM | mehr als TEuro | bis zu TDM | bis zu TEuro | mehr als TDM | mehr als TEuro |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
| 5 | Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt | 200 | 100 | 200 | 100 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| | | 100 | 50 | 100 | 50 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 6 | Gewährung von Freigebigkeitsleistungen a) allgemein b) im Zusammenhang mit Gastspielen sowie die Abgabe von Freikarten für einzelne Vorstellungen | 2 | 1 | 2 | 1 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| | | 5 | 2,5 | 5 | 2,5 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 7 | Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 8 | a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung im Einzelfall im Betrag von | 4.000 | 2.000 | 4.000 | 2.000 | 10.000 | 5.000 | 10.000 | 5.000 |
| | b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |



| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | | Verwaltungsausschuss | | | | Gemeinderat | |
|---|---|-----------------|--------------|----------------------|----------------|------------|------------------------|--------------|----------------|
| | | in Tausend | | in Tausend | | | | in Tausend | |
| | | bis zu TDM | bis zu Teuro | mehr als TDM | mehr als Teuro | bis zu TDM | bis zu Teuro | mehr als TDM | mehr als Teuro |
| 1 | 2 | 3 | | 4 | | 5 | | 6 | |
| 9 | Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 10 | a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag | 150 | 75 | 150 | 75 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| | b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von | 400 | 200 | 400 | 200 | 3.000 | 1.500 | 3.000 | 1.500 |
| 11 | Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter | | | | | | nach allg. Grundsätzen | | |
| 12 | Zustimmung zu | | | grundsätzlich | | | | | |
| | a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder -Verlust verschlechtern um | | | | | | | | |
| | b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagsumme für das einzelne Vorhaben im Betrag | | | grundsätzlich | | | | | |
| c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen | 400 | 200 | 400 | | | | | 200 | 3.000 |

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeiten mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.



| Nr. | Angelegenheit | Betriebsleitung | Verwaltungsausschuß | Gemeinderat |
|-----|---|---|---|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1 | a) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen | | x grundsätzlich | |
| | b) allgemeine Festsetzung von Entgeltregelungen (Tarife) | | x grundsätzlich | |
| 2 | Festlegung besonderer Eintrittspreise bei Sonderveranstaltungen und für bestimmte Personengruppen nach der Tarifordnung für das Theater Heilbronn | x | | |
| 3 | Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen (soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist) | Verg.Gr. X bis IVa BAT, Angestellte nach Normalvertrag Solo (NVS), Bühnentechnikertarifvertrag (BTT) sowie Zeitangestellte bis zu 2 Jahre | Verg.Gr. III bis I BAT sowie Zeitangestellte über 2 Jahre | Betriebsleitung |
| 4 | Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten (soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist) | x | | |

§ 12

Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs Theater Heilbronn, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Verwaltungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Verwaltungsausschusses.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

(2) Die genannten Euro-Beträge treten zum 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.